

Merkblatt Kapitalbezug bei Pensionierung oder Teilpensionierung

Das Vorsorgereglement der Pensionskasse Post regelt in Artikel 48 und 49 den Kapitalbezug bei der Pensionierung oder Teilpensionierung.

Anmeldefrist

Der Kapitalbezug muss fristgerecht - spätestens einen Monat vor der Pensionierung oder Teilpensionierung - schriftlich bei der Pensionskasse Post angemeldet werden.

Höhe

Das gesamte Sparkapital oder ein Teil davon kann in Kapitalform bezogen werden.

Auswirkungen

- Wird das gesamte Sparkapital bei der Pensionierung bezogen, werden im Todesfall keine Hinterlassenenleistungen mehr fällig. Wird ein Teil-Kapitalbezug getätigt, werden im Todesfall der rentenbeziehenden Person anteilmässige Hinterlassenenleistungen fällig.
- Der Kapitalbezug wird von der Pensionskasse Post der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemeldet. Die Kapitalleistung wird je nach Kanton und Wohnsitzgemeinde unterschiedlich besteuert. Viele kantonale Steuerverwaltungen bieten auf ihrer Internetseite einen Steuerrechner "Kapitalleistungen aus Vorsorge" an, mit dessen Hilfe die ungefähre Steuerhöhe berechnet werden kann.
- Beim Wegzug des Versicherten ins Ausland vor Auszahlung des Kapitalbezugs muss die Pensionskasse Post vom auszahlenden Betrag die Quellensteuer abziehen. Der voraussichtliche Steuerbetrag kann mit dem Quellensteuerrechner auf der Website des Kantons Bern (Link oder via QR-Code) ermittelt werden.



- Ob und wie der Kapitalbezug im neuen Wohnsitzstaat versteuert werden muss, ist mit der Steuerbehörde zu klären.

Einschränkungen

- Wurden innert drei Jahren vor der Pensionierung Einkäufe aus Eigenmitteln getätigt, können diese Einkäufe samt Zins nur in Rentenform bezogen werden.
- Wird ein Kapitalbezug getätigt und wurden in den letzten drei Jahren Einkäufe getätigt, kann das Steueramt unter Umständen die beim Einkauf eingesparten Steuern zurückfordern. Erkundigen Sie sich deshalb vorgängig bei Ihrer Steuerverwaltung.
- Für Personen, welche eine Invalidenrente der Pensionskasse Post beziehen, ist der Kapitalbezug nur möglich, wenn die Invalidenrente auf dem Vorsorgereglement gültig ab 1. Januar 2008 oder später basiert.
- Ein Teil-Kapitalbezug ist bei den IV-Rentenbezüger/-innen nicht möglich. Es kann einzig das ganze Sparkapital bezogen werden, es sei denn, dass der Antrag auf Teilkapitalbezug vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit schriftlich gestellt wurde. In diesem Fall gilt Artikel 48 Vorsorgereglement sinngemäss.

Anmerkung

Bedenken Sie, dass Sie das aus der beruflichen Vorsorge bezogene Kapital so anlegen müssen, dass es für Sie und allfällige Hinterlassene für den Lebensunterhalt bis zum Ableben ausreicht. Es empfiehlt sich die Anlagemöglichkeiten und Risiken vorgängig abzuklären.